

## **Schülerdatei in Berlin – Nicht akzeptable Ausweitung von Polizeiaufgaben**

Grundsätzlich ist bei automatisierten Dateien Skepsis angesagt. In Berlin ist die Schaffung eines einheitlichen Schülerdatenbestandes (Schülerdatei) geplant. Es soll dazu ein neuer § 64a SchulG eingeführt werden.

Nachfolgend wird sich mit einem ganz speziellen Problem im Rahmen der Schülerdatei beschäftigt.

### Rechtslage

Derzeit regelt der § 64 Berliner Schulgesetz, dass die Schulen einschließlich der Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs, die Schulbehörden und die Schulaufsichtsbehörde personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern, ihren Erziehungsberechtigten, Lehrkräften und sonstigen schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verarbeiten dürfen, soweit dies zur Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschriften zugewiesenen schulbezogenen Aufgaben erforderlich ist. Absatz 2 legt fest, dass die in Absatz 1 genannten öffentlichen Stellen die gespeicherten personenbezogenen Daten im internen Geschäftsbetrieb anderen Personen zugänglich machen dürfen, wenn und soweit dies für die Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben erforderlich ist.

In Absatz 3 wird die Weitergabe geregelt, wie folgt: *„Personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern, ihren Erziehungsberechtigten, Lehrkräften und sonstigen schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern dürfen an die in Absatz 1 genannten Stellen<sup>1</sup> sowie an anerkannte Privatschulen, an die Jugendbehörden und die Jugendgerichtshilfe ohne die Einwilligung der oder des Betroffenen übermittelt werden, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der übermittelnden Stelle oder des Empfängers erforderlich ist. Die Übermittlung an sonstige öffentliche Stellen ist nur zulässig, wenn eine Rechtsvorschrift dies erlaubt oder eine Einwilligung vorliegt.“*

Als Rechtsvorschrift zur Übermittlung von Daten an sonstige öffentliche Stellen, zu denen auch Polizeibehörden gehören, dürfte hier der § 45 Berliner Schulgesetz in Betracht kommen. Dieser lautet:

*„(1) Nimmt eine schulpflichtige Schülerin oder ein schulpflichtiger Schüler ohne berechtigten Grund nicht am Unterricht teil oder lässt sie oder er sich nicht untersuchen (§ 52 Abs. 2), entscheidet die zuständige Schulbehörde im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter oder die mit der Untersuchung beauftragte Stelle über die Zuführung durch unmittelbaren Zwang.*

*(2) Die zwangsweise Zuführung ist auf die Fälle zu beschränken, in denen andere, insbesondere pädagogische Mittel der Einwirkung auf die Schülerinnen und Schüler, die Erziehungsberechtigten oder die Personen, denen die Betreuung schulpflichtiger Kinder anvertraut ist, oder die Auszubildenden ohne Erfolg geblieben oder nicht erfolgversprechend sind.“*

---

<sup>1</sup> Schulen, Einrichtungen des zweiten Bildungsweges, Schulbehörde und Schulaufsichtsbehörde

Der § 64a (derzeitiger Stand des Entwurfs) enthält eine Zweckerweiterung, denn Satz 1 lautet: *„Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung ist berechtigt, für Zwecke der Schulorganisation und der Schulentwicklungsplanung sowie zur Kontrolle und Durchsetzung der Schul- und Berufsschulpflicht eine automatisierte Schülerdatei einzurichten.*

In Absatz 2 werden die zu speichernden Daten abschließend aufgeführt, zu denen auch Art und Umfang der außerunterrichtlichen Förderung und Betreuung, die nichtdeutsche Herkunftssprache und die Befreiung von der Zahlung eines Eigenanteils für Lernmittel gehören.

In Abs. 6 wird dann folgendes formuliert:

*Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung teilt auf Anfrage im Einzelfall den Strafverfolgungsbehörden, der Polizei, den Jugendämtern [...] mit, welche Schule eine Schülerin oder ein Schüler besucht, soweit das für die Aufgabenerfüllung der anfragenden Stelle erforderlich ist. Soweit dies im Einzelfall zur Abwehr einer konkreten Gefahr erforderlich ist, übermittelt die in Satz 1 genannte Senatsverwaltung den Polizeibehörden auf Anfrage unverzüglich die in § 64a Abs. 1 S. 2 Nummer 1 bis 5<sup>2</sup> genannten personenbezogenen Daten. ...*

### Bewertung

Bislang war das Ziel der Speicherung personenbezogener Daten von Schülerinnen und Schülern nicht die Kontrolle und Durchsetzung der Schul- und Berufsschulpflicht. Erst mit der Einführung des § 64a Berliner Schulgesetz wird diese neue Zielbestimmung vorgenommen.

Bereits mit der alten Regelung dürfte es zulässig gewesen sein, die Zuführung mittels unmittelbaren Zwangs zu ermöglichen, nämlich auf Grund des § 45 Berliner Schulgesetz in Verbindung mit § 64 Abs. 3 Berliner Schulgesetz. Dies aber eben nur dann, wenn Schulleiterin/Schulleiter gemeinsam mit der Schulbehörde der Ansicht war, das dies erforderlich ist.

Das Problem an der Neuregelung ist nunmehr, dass es nicht mehr dem Schulleiter/der Schulleiterin im Einvernehmen mit der Schulbehörde allein obliegt, über die Zuführung durch unmittelbaren Zwang zu entscheiden, sondern dass es zur originären Aufgabe von Polizeibehörden wird, Schüler/innen mit unmittelbarem Zwang aus eigener Entscheidung zuzuführen und der Polizei dafür ermöglicht wird, die personenbezogenen Daten abzufragen. Dies dürfte sich aus § 64a Abs. 6 ergeben. In der Gesetzesbegründung heißt es dazu: *Für die Polizeibehörde ist die Auskunftserteilung im Rahmen ihrer täglichen ordnungsbehördlichen und polizeilichen Aufgabenerfüllung, z.B. bei der Kontrolle oder dem Aufgriff von Kindern und Jugendlichen, der Feststellung einer Verletzung der Schulpflicht, der Aufklärung von Kindesvernachlässigungen und Vermisstenfällen erforderlich.*

---

<sup>2</sup> Name, Geburtsdatum und -ort, Geschlecht, Anschrift, Namen sowie Anschriften und Telefonnummern der Erziehungsberechtigten.

Der § 64a Abs. 6 S. 1 erlaubt nun zur „Aufgabenerfüllung der anfragenden Stelle“ die Übermittlung der besuchten Schule. Wenn also eine Polizeidienststelle nachfragt, in welche Schule eine Schülerin/ein Schüler geht, darf die Weitergabe nur erfolgen, soweit dies zur Erfüllung der der Polizei obliegenden Aufgabe erforderlich ist. Klassische Aufgabe der Polizei ist die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Nach einer allgemein anerkannten Definition umfasst die öffentliche Sicherheit die Unversehrtheit der gesamten materiellen Rechtsordnung. Unter die materielle Ordnung fällt auch das Landesschulgesetz. Mithin erfolgt also die Übermittlung des Schulnamens zur Abwehr von Gefahren für die Unversehrtheit der Rechtsordnung, also zur Abwehr von Gefahren für die Unversehrtheit des Landesschulgesetzes. Das Landesschulgesetz schreibt die Schulpflicht vor unter Abwehr der Verletzung der Schulpflicht wird wohl nur zu verstehen sein, dass Schüler/innen von der Polizei zur Schule gebracht werden, falls sie beim schwänzen erwischt werden.

Zugespitzt: Schulschwänzen wir damit zur Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung der man mit Polizei begegnen muss. Das ist für DIE LINKE inakzeptabel.

Es kann nicht mal mit einer Zweckentfremdung der Daten argumentiert werden, weil diese ja nach § 64a ausdrücklich auch zur Kontrolle und Durchsetzung der Schulpflicht erhoben wurden.

Wie bereits ausgeführt dürfte bislang allein auf Grund der Rechtsvorschrift des § 45 Berliner Schulgesetz eine Übermittlung an die Polizei möglich gewesen sein.

Noch komplizierter ist die Regelung in § 64a Abs. 6 S. 2 Berliner Schulgesetz. Danach darf im Einzelfall zur Abwehr einer „konkreten Gefahr“ die Senatsverwaltung Polizeibehörden die in § 64a Abs. 1 Nummer 1-5 genannten personenbezogenen Daten übermitteln. Der Begriff „konkrete Gefahr“ wird allgemein so definiert, dass es bei ungehindertem Ablauf des objektiv zu erwartenden Geschehens mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer Verletzung der Schutzgüter kommt. Damit ist der Begriff unkonkret, weil Schutzgüter wieder die öffentliche Sicherheit und Ordnung sein dürften. Damit wären wir wieder beim Satz 1. Nach dem Gesetzestext aber dürfte bei einer konkreten Gefahr der Name der Schule an die Polizeibehörden nicht übermittelt werden kann, denn Schulnummer, Schulname und Adresse der Schule fallen unter Nr. 6. Es ist zu vermuten, dass dies nicht im Interesse des Gesetzgebers steht, weswegen in der Gesetzesbegründung folgerichtig auch die Nummer 6 erwähnt wird. Wenn es aber nicht um eine „konkrete Gefahr“ für die Verletzung des Schutzgutes Schulpflicht geht, ist nicht nachvollziehbar, warum sich die Polizeibehörden an der Schülerdatei bedienen und nicht beim Melderegister.

Berlin, 5. Dezember 2008